

Vertraulich !

K a b i n e t t s p r o t o k o l l Nr. 190

vom 11. Juni 1980.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Ing. Z e r d i k, P a u l und Dr. L ö w e n f e l d - R u s s; ferner sämtliche Unterstaatssekretäre.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:12.30 – 13.00.

Reinschrift (6 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

Inhalt:

1. Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920.
2. Demission des Kabinetts.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 mit Begründung (5 Seiten)

1.

Einbringung einer Gesetzesvorläge über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1980.

Anknüpfend an den Beschluss des Kabinettsrates in der Sitzung vom 8. Juni 1920 verweist Staatssekretär Dr. R e i s c h auf die unbedingte Notwendigkeit der ehesten Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Fortführung des Staatshaushaltes über den 30. Juni 1920 (Budgetprovisorium) hinaus sowie einer Gesetzesvorläge, betreffend Kreditoperationen.

Nach einer kurzen Debatte genehmigt der Kabinettsrat die Einbringung eines Budgetprovisoriums in der Nationalversammlung, und zwar - über Vorschlag des Staatssekretärs

Dr. M a y r - , für einen Zeitraum von 4 Monaten, sohin für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1920.

Desgleichen erteilt der Kabinettsrat seine Zustimmung zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Kreditoperationen mit dem auf die Dauer des Budgetprovisoriums entfallenden Teilbetrage.

2.

Demission des Kabinetts.

Der V o r s i t z e n d e bespricht die ausgebrochene Regierungskrise. Die Regierung beruhe auf dem Gedanken der Koalition der beiden großen Parteien. Sie sei gedacht als Zusammenarbeit auf der Grundlage des Interessenausgleiches und der gegenseitigen Verständigung. Dies wäre nur möglich, wenn die Interessengegensätze zwischen den beiden Parteien nicht zu heftig hervortreten und insolange, als die Koalition nach außen hin nicht diskreditiert sei. Die Nationalversammlung habe nun im Verlaufe der gestrigen Sitzung einmütig ihr Missfallen an diesem Parteienzusammenschlusse ausgedrückt und damit sei der Koalition die moralische Grundlage für ihren Fortbestand entzogen worden. Ob sie weiterhin überhaupt nicht mehr werde bestehen können, könne zur Zeit nicht entschieden werden. Redner halte für seine Person fest an dem Gedanken, dass der österreichische Staat zum Heile Aller seinen Wiederaufbau nur vollziehen und zu einer segensreichen Entwicklung nur kommen könne, wenn die zwei großen Gruppen des arbeitenden Volkes in Stadt und Land zusammenwirken. Im Augenblicke sei aber dieser Gedanke im Volksbewusstsein so tief erschüttert, dass die Regierung der moralischen Stütze entbehren würde, wenn sie weiter in ihrem Amte verbliebe. Aus diesen allgemeinen Erwägungen heraus ergebe sich die Notwendigkeit, dem Präsidenten die von ihm erhaltenen Aufträge zur Verfügung zu stellen. Er beabsichtige demnach an den Präsidenten eine Zuschrift des Inhaltes zu richten, das infolge der aus Anlass der Anfrage S t r a f f n e r und Genossen am 10. Juni l. J. erfolgten Kundgebung der Nationalversammlung gegen den politischen Gedanken jener Koalition, die der bisherigen Regierung die Grundlage ihrer Arbeit geboten habe, der Kabinettsrat am heutigen Tage über Antrag des Redners beschlossen hätte, im Sinne des Artikels 4 des Gesetzes über die Staatsregierung vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, die Bitte der Staatsregierung um Enthebung vom Amte zu unterbreiten.

Vizekanzler F i n k gibt die Erklärung ab, dass die christlich-soziale Partei dem Antrage des Vorsitzenden auf Demission der Gesamtregierung zustimme. Für ihn und seine Parteikollegen in der Regierung bilde den Hauptgrund für diese ihre Stellungnahme, dass das Kabinett nicht mehr ersprießlich wirken könne, weil der Staatssekretär für Heerwesen nach der Überzeugung seiner

Partei in der Verordnung über die Soldatenräte gegen das Gesetz verstoßen und - ungeachtet des Einspruchs des Unterstaatssekretärs für Heerwesen - selbständig eine Handlung gesetzt habe, die nur dem Gesamtkabinettt zustehe. Die christlich-soziale Partei sei daher nicht mehr in der Lage, in diesem Kabinettt weiterzuwirken. Die Begründung für dieses Vorgehen seiner Partei unterscheide sich also von der Auffassung, die in dem vom Vorsitzenden verfassten Entwurfe einer Zuschrift an den Präsidenten niedergelegt sei, durch diese wesentliche Ergänzung. Nichtsdestoweniger erhebe er gegen die Textierung dieses Schreibens keinen Einspruch, müsse jedoch die Forderung stellen, das im Falle der Veröffentlichung dieser Zuschrift auch der von ihm dargelegte Standpunkt zur Verlautbarung gelange.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt, als das einzige heute anwesende Regierungsmitglied, das keiner der beiden koalitierten Parteien angehöre, sich der beabsichtigten Demission selbstverständlich anzuschließen.

Der V o r s i t z e n d e unterbricht die Sitzung zum Zwecke der Einholung der Schlussfassung des Präsidenten

Nach Wiederaufnahme der Beratung teilt der V o r s i t z e n d e mit, dass der Präsident die Demission des Gesamtkabinettt entgegengenommen und an ihn die Frage gerichtet habe, ob der Staatskanzler bereit sei, mit der scheidenden Regierung die Geschäfte fortzuführen. Da er sich hiezu bereit erklärte, habe der Präsident auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, die scheidende Regierung unter Vorsitz des Staatskanzlers mit der einstweiligen Fortführung der Geschäfte betraut.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

Der V o r s i t z e n d e schließt die Sitzung mit einem kurzen Rückblick auf die Tätigkeit des Kabinettt. Wenn es trotz aller redlichen Bemühungen nicht den vollen Erfolg gehabt habe, so sei doch kein Grund zur Kleinmütigkeit vorhanden. Die Zeit der Wirksamkeit des Kabinettt sei eine der schwierigsten gewesen, die jemals eine Staatsregierung zu überwinden gehabt habe. Redner gedenkt hiebei der wertvollen Unterstützung, die der Regierung durch die beiden koalitierten Parteien zuteil geworden sei. Einen gewissen Teil des Verdienstes, den Staat vor dem Ärgsten bewahrt zu haben, könne jedenfalls das Kabinettt selbst für sich in Anspruch nehmen.

[KRP 190, 11. Juni 1920, unbekannter Stenograph A]

190., 11. /6.

Renner: Ich habe [den Kabinettsrat] zur ungewohnten Stunde einberufen, weil [eine] wichtige Mitteilung zu machen [ist].

Unsere Regierung beruht auf dem Gedanken der Coal.[ition] der zwei großen Parteien. [Sie ist] nicht bloß ein rein äußerliches ?Verhältnis, [sondern] gedacht als Zusammenarbeit auf der Grundlage des Interessensausgleichs und der gegenseitigen Verständigung. Dies [ist] nicht möglich, wenn zu große Interessensgegensätze bestehen und diese C.[oalition] nach außen discr.[editiert] ist.

Die Nationalversammlung hat nun gestern einmütig das Mißfallen an der Coal.[ition] ausgedrückt und damit ist uns die moralische Grundlage entzogen. Ob die C.[oalition] überhaupt beseitigt ist oder sich nur jetzt - möchte ich heute nicht entscheiden.

Ich halte fest an dem Gedanken, daß dieses Staatswesen nur zum Heil und Wiederaufbau und einer segensreichen Entwicklung kommen kann, wenn diese zwei großen Parteien zusammenwirken. Zur Zeit ist dieser Gedanke im Volksbewußt[sein] so erschüttert, daß wir der moralischen Stütze entbehren, wenn wir weiter regieren würden als wenn nichts geschehen wäre.

Aus diesen allgemeinen Gründen habe ich zugestimmt, als meine Partei gestern in schwierigen langwierigen Verhandlungen meinte, es wäre zweckmäßig, daß wir dem[issionieren]. Es ist selbstverständlich, daß wir keineswegs gehen wollen, sondern daß wir dem Willen der Partei Rech[nung] tragen und zuvor kommen wollen. So ist der Beschluß meiner Partei zustande gekommen.

Nun sind die Dinge so, daß wir zunächst nicht weiter kommen können, als daß wir dem Präsidenten die Aufträge, die wir von ihm besitzen, ihm zur Verfügung stellen. Verliert die Zuschrift.

Ich würde nunmehr zum Präsidenten gehen und ihm dieses Schreiben überreichen und seine Verfügung einholen.

Fink: Namens der christlichsozialen Partei möchte ich die Erklärung [abgeben], daß wir dem Antrag auf Demission des gesamten Kabinetts zustimmen. Für uns ist der Hauptgrund, daß das Kabinett nicht mehr ersprießlich wirken kann, darin gelegen, daß Deutsch nach unserer Überzeugung gegen das Gesetz - in der Verordnung über die Soldatenräte eine gegen das Gesetz gerichtete Verordnung neuerlich hinausgegeben hat und eine Handlung, die dem Gesamtkabinett zusteht, selbständig [vorgenommen hat]. Die Herren werden begreifen, daß wir nicht in der Lage sind, in diesem Kabinett weiter zu wirken.

Die Begründung ist für uns eine andere, wiewohl ich die Gründe des Herrn Staatskanzlers würdige. Unser Hauptgrund ist, daß es unmöglich ist, in einem Kabinett zu sein, wo ein Staatssekretär gegen die Gesetze vorgegangen ist.

Renner: Es ist natürlich zwecklos, eine [...] zu erörtern, die Erklärung des Herrn Fi[nk] wird zu Protokoll gegeben. Ich werde den Herrn Präsidenten bitten, zunächst eine Verfügung zu treffen, da die Regierung nicht unbesetzt bleiben kann. Ich bitte einen Augenblick, die Sitzung unterbrechen zu dürfen. Wir werden uns auf die laufende Verwaltung beschränken müssen.

Reisch: Ich bin der einzige Beamte und möchte erklären, daß ich mich der Demission anschließe. Dringlich ist das Budgetprovisorium.

Unterbrechung.

Renner: Der Herr Präsident hat [mit] der juristischen Gewissenhaft[igkeit], die ihm eigen ist,

mich gefragt, ob die Staatsregierung aufgrund des § 3 des Gesetzes - [bereit wäre], die Regierung fortzuführen. [Er hat] zunächst mündlich die Ermächtigung erteilt und -.

Wir sind jetzt im Augenblick in einer gewissen verärgerten Stimmung und vielleicht auch haben beide Teile - und das wird man ja nicht entscheiden können - die Empfindung, daß sie ein gewisses Unrecht erleiden, daß die redlichen Bemühungen von Monaten nicht den [vollen Erfolg gezeigt haben].

Wir haben keine Ursache, kleinmütig zu sein. Den Dienst, den wir geleistet haben, wird das Volk nicht vergessen. Es war die schwierigste Zeit, die eine Staatsregierung überhaupt durchmachen kann. Es waren sorgenvolle Tage. Ich gedenke dabei der wertvollen Unterstützung der beiden Parteien ([der] Vertrauensmänner, [die das] Volk beruhigt [haben]). Einen gewissen Teil können wir auch [uns] zuschreiben - viel Sachkenntnis, kollegialer Sinn und Ernst. Wie sich die Dinge [auch] wenden werden, wir können alle mit einer gewissen Befriedigung zurückblicken.

Fink: Sie haben gesehen, daß ich mit Ihrer Begründung nicht ganz einverstanden sei. Ich möchte wünschen, daß diese Begründung nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird, nur daß [die Demission] einstimmig erfolgt ist.

Renner: Der Präsident hat nur einen Wunsch geäußert, ~~der Staatsakt sich nicht auf dem Boden~~ - [Er] hat gewünscht, daß das ins Pressecomm.[unique] hinüber verlegt wird.

Renner: [Ich] beabsichtige, daß ich eine Depesche gebe an Zerdik, P[...], Loewenfeld und Paul nach Belgrad, daß das Kabinett mit dem Fortführen der Geschäfte betraut ist.

Ellenbogen: Da wir die Geschäfte fortführen, möchte ich fragen, wann die nächste geschäftsführende Sitzung ist. Die Pressefrage, die Frage der staatlichen Subvention.

Reisch: Budgetprovisorium.

Renner: Das können wir noch beschließen (als erster Punkt), ~~drei~~ - vier Monate.

Mayr: -.

Nächste Sitzung, Dienstag 8 Uhr abends.

Schluß 1 Uhr.

[KRP 190, 11. Juni 1920, unbekannter Stenograph B]

1.

[Renner]: Unsere Regierung beruht auf dem Gedanken der Koalition. Die Koalition ist nicht ein bloß äußerliches Verhältnis, sie ist gedacht als die Zusammenarbeit [...], Interessensausgleich und der grundsätzlichen Verständigung. [Dies ist] nicht möglich, wenn zu große innere Gegensätze bestehen, die nicht - wenn [die Koalition] nach außen hin diskreditiert ist.

Die Nationalversammlung hat das Mißvergnügen an der Koalition ausgedrückt, einmütig. Ob der Koalitionsgedanke überhaupt oder nur unter den gegenwärtigen Verhältnissen [aufgegeben wird, möchte ich heute nicht entscheiden].

Ich halte fest an dem Gedanken, daß dieses Staatswesen nur dann - wenn die zwei großen Parteien zusammenwirken. Zur Zeit ist aber dieser Gedanke zu tief im Volksbewußtsein erschüttert. Ohne Klärung der Umstände [ist] ein Weiterbestehen nicht möglich.

Aus diesen allgemeinen Gründen habe ich zugestimmt, als meine Fraktion die Ziele nahelegte wegen [einer] Demission.

Zunächst können wir nicht weiter kommen, als indem wir dem Präsidenten die

Aufträge, die wir von ihm besitzen, in seine Hand wieder [zu]rück legen.

Zuschrift an den Präsidenten.

Fink: Gibt die Erklärung ab, daß wir dem Antrag auf Demission des [...] zustimmen. Für uns ist der Hauptgrund darin gelegen, daß Dr. Deutsch nach unserer Überzeugung gegen das Gesetz und gegen den Einspruch des Waiß in der V.[erordnung] über die Soldatenräte eine Verordnung hinausgegeben hat und eine Handlung, die dem Gesamtkabinett zusteht, selbständig vorgenommen hat. In diesem Kabinett sind wir nicht in der Lage, weiter mitzuwirken.

Reisch: Schließt sich selbstverständlich der Demission an.

Renner: Der Herr Präsident hat gefragt, ob [die Staatsregierung] bereit wäre, [die Regierung] weiter zu führen. Der Präsident hat uns mit der Fortführung der Geschäfte betraut.

Wir sind jetzt im Augenblick in einer gewissen verärgerten Stimmung und vielleicht haben beide Teile die Empfindung, daß sie ein gewisses Unrecht erleiden dadurch, daß die redlichen Bemühungen nicht den vollen Erfolg gezeigt haben.

[Wir haben] keine Ursache - den Dienst, den wir dem Land erwiesen haben, wird das Land nicht vergessen. Es waren schwere und sorgenvolle Tage. Ich gedenke der wertvollen Unterstützung, welche uns ...

Einen gewissen Teil des Verdienstes können wir uns selber zuschreiben. Es ist viel Einsicht und Verständnis, viel ?Duldsamkeit und kollegialer Sinn -.

Fink: Wünscht nicht, daß seine Begründung veröffentlicht wird.

[Renner]: Depesche: Das Kabinett wurde mit der Fortführung der Geschäfte ...

1.

Reisch: Vorlage des B[udget]prov[isoriums] an das Parlament - vier Monate. Dadurch wird auch die Kreditermächtigung [...].

KRP 190 vom 11. Juni 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 mit Begründung (5 Seiten)

zu Punkt 8 a u. b

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1920

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920.

(Entwurf.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 nach den bestehenden Normen einzuhoben.

(2) Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1920/21 zu bestreiten.

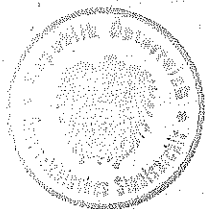
§ 2.

(1) Unbeschadet der mit besonderen Gesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 ermächtigt:

1. die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 5300 Millionen Kronen durch Kreditoperationen zu beschaffen, wobei die in ausländischer Währung eingegangenen Verbindlichkeiten nach dem Kurswert im Zeitpunkt ihrer Begründung in Rechnung zu stellen sind;

2. fällig werdende Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich zu prolongieren, umzuwandeln



000001

pag. 1-6

11

oder zu tilgen, sofern damit weder eine Erhöhung der Belastung hinsichtlich des Kapitals oder des Zinsfußes noch eine Einschränkung des dem Staat etwa zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden ist;

4. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden oder zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbeitrag außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 4, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund besonderer Gesetze von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objekts zu veräußern;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objekts zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 10.000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objekts 1.000.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 1.000.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 200.000 K nicht übersteigt;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Bau-rechten zu belasten.

§ 4.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen im Rahmen der für das Verwaltungsjahr 1920/21 finanzgesetzlich festzustellenden Mittel zu treffen und Reallasten in die für die zu elektrifizierenden Staatsbahnstrecken eröffneten Eisenbahn-buchseinlagen eintragen zu lassen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

000003

Begründung.

Die Grundlage für die Führung des Staatshaushaltes bildet dermalen das Finanzgesetz vom 20. Mai 1920 für das Verwaltungsjahr 1919/20, St. G. Bl. Nr. 230. Da dessen Geltung mit Ende dieses Verwaltungsjahres, das ist am 30. Juni 1920 abläuft, die Fertigstellung und Vorlage des Entwurfes für das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1920/21 aber infolge der mannigfachen Schwierigkeiten und Hemmnisse, welche den Präliminararbeiten entgegenstehen, vor Ende Juni 1920 nicht möglich ist, soll zunächst durch das im Entwurfe vorliegende Budgetprovisorium die Grundlage für die Staatshaushaltsgebarung ab 1. Juli 1920 geschaffen werden.

Die Vorlage schließt sich im Wesen dem Inhalte der Budgetprovisorien¹⁾ und des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20²⁾ an.

Zu § 1.

Die zeitliche Begrenzung des Budgetprovisoriums auf die Monate Juli bis Dezember 1920 entspricht der bisherigen Praxis und trägt dem Umstande Rechnung, daß die verfassungsmäßige Erledigung des Staatsvoranschlages kaum vor Ende Dezember 1920 zu gewärtigen ist.

Zu § 2.

Da die Voranschlagsarbeiten für das Verwaltungsjahr 1920/21 dermalen noch nicht abgeschlossen sind, läßt sich die Höhe des in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 zu gewärtigenden Geharungsabganges gegenwärtig auch nicht annähernd schätzen. Es erübrigt daher nur, den Kreditbedarf für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 vorläufig nach Maßgabe des für das Verwaltungsjahr 1919/20 veranschlagten Abganges einzuschätzen. Nach dem gesetzlich genehmigten Staatsvoranschlage pro 1919/20 ist der Abgang in diesem Verwaltungsjahre mit rund 10.579 Millionen Kronen präliminiert; es entfielen somit auf sechs Monate, das ist auf die Dauer des vorliegenden Budgetprovisoriums rund 5300 Millionen Kronen. Auf diesen Betrag wurde die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 angesprochene Kredithöhe abgestellt.

Die im Absatz 1, Punkt 3, erbetene Ermächtigung bezüglich der noch nicht fälligen Staatsschulden ist im Wesen bereits im Finanzgesetz 1919/20 (Artikel 5, Absatz 1, Punkt 3) enthalten. Gegenüber letzterem ist sie dahin erweitert, daß der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt werden soll, noch nicht fällige Staatsschulden der Republik Österreich nicht nur umzuwandeln, sondern auch zu prolongieren oder zu tilgen. Durch diese Erweiterung soll der Finanzverwaltung die gesetzliche Handhabe geboten werden, um auch Prolongierungen und Tilgungen noch nicht fälliger Staatsschulden, falls sie finanziell vorteilhaft erscheinen, vornehmen zu können. Die im Finanzgesetz 1919/20 enthaltene Einschränkung, daß durch die Umwandlung eine Mehrbelastung des Staates nicht herbeigeführt werden darf, wurde in der Vorlage durch Statuierung bestimmter Kriterien näher umschrieben.

¹⁾ Gesetze vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, und vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 608.

²⁾ Gesetz vom 20. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 230.

Im Absätze 2 ist die Bestimmung neu, daß auch die Kreditoperationen, welche zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages allenfalls vorgenommen werden, in dem nach § 2, Absatz 1, Punkt 1, zulässigen Höchstbetrage von Kreditoperationen nicht einzurechnen sind. Diese Ausnahme ist darin begründet, daß der Höchstbetrag der Kreditoperationen nach den präliminarmäßigen Annahmen für das Verwaltungsjahr 1919/20, in welchem bekanntlich die Rückwirkungen des Friedensvertrages noch nicht berücksichtigt sind, bemessen ist und für die Deckung des laufenden Verwaltungsdefizits ungeschmälert bleiben muß.

Mit Rücksicht auf das in Vorbereitung stehende Kriegsanleiheübernahmegesetz wurde im Absätze 3 die Bestimmung aufgenommen, daß auch solche Schulden des ehemaligen Österreich die „auf Grund besonderer Gesetze“ von der Republik Österreich zu übernehmen sind, den Staatsschulden der Republik Österreich gleichgehalten werden.

Zu § 3.

In Punkt 3 wurden die im Finanzgesetze pro 1919/20 vorgesehenen Wertgrenzen für die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigentum erhöht, und zwar hinsichtlich des Gesamtwertes von 2.000.000 K auf 10.000.000 K und des Schätzwertes für jedes einzelne Objekt von 200.000 K auf 1.000.000 K. Diese Erhöhung entspricht der enormen Steigerung der Grund- und Gebäudewerte.

Aus demselben Grunde wurden auch in Punkt 4 die Wertgrenzen für die Belastung von unbeweglichem Staatseigentum mit Dienstbarkeiten, und zwar hinsichtlich des Gesamtwertes von 400.000 K auf 1.000.000 K und hinsichtlich des Wertes des im einzelnen Falle einzuräumenden Rechtes von 50.000 K auf 200.000 K erhöht.